

**BEITRAG ZU
DEUTSCHLAND
FÜR DIE
EUROPÄISCHE
KOMMISSION
GEGEN RASSISMUS
UND INTOLERANZ**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

INHALT

Existenz und Anwendung rechtlicher Bestimmungen	3
a.) Regionale Rechtstexte	3
b.) Zivilrechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Diskriminierung	3
c.) Strafrechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Straftaten aufgrund von Feindseligkeit gegenüber bestimmten Gruppen	6
d.) Racial Profiling	6
e.) Die Situation von Trans* und von intersexuellen Menschen	7
Endnoten	10

Amnesty International reicht diesen Beitrag zu Deutschland bei der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ein aus Anlass ihrer fünften Länderprüfungsrunde, in der auch die Bundesrepublik Deutschland behandelt wird.

Amnesty International begrüßt, dass Deutschland ECRI angehalten hat, die Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und intersexuellen Menschen (LGBTI) in Deutschland zu untersuchen. Amnesty International vertritt die Ansicht, dass ECRI eine zentrale Rolle im Kampf gegen die Diskriminierung von LGBTI in Europa zukommt. Daher sind einige Informationen zur Diskriminierung von Trans* und von intersexuellen Menschen in Deutschland in diesem Beitrag enthalten.

Aus Untersuchungen geht hervor, dass ethnische und religiöse Minderheiten, einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Migrantinnen und Migranten, in Deutschland Opfer von Diskriminierungen und Gewalttaten werden. Laut der von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durchgeführten EU-MIDIS-Erhebung berichteten 30 Prozent der Türcinnen und Türken und 21 Prozent der ursprünglich aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und an der Befragung teilnahmen, innerhalb der vergangenen zwölf Monate diskriminiert worden zu sein. In der Studie wurde auch hervorgehoben, dass ethnische und religiöse Minderheiten aufgrund eines oder mehrerer Merkmale diskriminiert werden können, etwa aufgrund ihrer Ethnizität, ihrer migrantischen Herkunft sowie ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, und dass ethnische und religiöse Minderheiten im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung ein höheres Risiko haben, Mehrfachdiskriminierung zu erfahren.¹

Im Jahr 2012 äußerte der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen Abschließenden Schlussfolgerungen über Deutschland seine Sorge über „das Anhalten rassistisch motivierter Vorfälle, die gegen Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma gerichtet waren, sowie gegen Deutsche ausländischer Herkunft und Asylbewerberinnen und Asylbewerber in dem Vertragsstaat“, ebenso über „die anhaltende Diskriminierung gegen Sinti und Roma bei dem Zugang zu Wohnraum, Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung“.²

EXISTENZ UND ANWENDUNG RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

A. REGIONALE RECHTSTEXTE

Deutschland muss noch einige der anlässlich der vierten Prüfungsrunde von ECRI ausgesprochenen Empfehlungen umsetzen. Deutschland hat weder das **12. Protokoll** zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert (Empfehlung 3), noch die **revidierte Europäische Sozialcharta** (Empfehlung 8).³ Desweiteren hat Deutschland nicht die **Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** ratifiziert.

Amnesty International fordert Deutschland dazu auf, diese Abkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren.

B. ZIVILRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG

Am 18. August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft. Das Gesetz bietet Schutz gegen Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des

Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der „sexuellen Identität“ in den Bereichen Arbeit, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Das AGG beinhaltet keine Definition der Schutzgründe. „Sexuelle Identität“ bildet im Gegensatz zu anderen Gründen im Völkerrecht keinen Schutzgrund gegen Diskriminierung. Deshalb wäre es entscheidend, in der nationalen Gesetzgebung über eine klare Definition zu verfügen, damit eine angemessene Anwendung gewährleistet ist.

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte führte in seinem Kommentar 20 (Artikel 32) aus, dass „*geschlechtliche Identität*“ als einer der verbotenen Gründe für Diskriminierung anerkannt ist“. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat, wie andere Vertragsorgane für Menschenrechtsfragen, mehrfach wiederholt, dass *sexuelle Orientierung* ein Schutzgrund gegen Diskriminierung gemäß Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ist.⁴

Amnesty International setzt sich weiterhin dafür ein, dass Staaten umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen, um einen Schutz gegen jede Form von Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich von Diskriminierungen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und intersexuelle Menschen (LGBTI) aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität. Amnesty International äußert die Sorge, dass der undefinierte Begriff „sexuelle Identität“ in der Praxis keinen adäquaten Schutz gegen Diskriminierungen aufgrund der geschlechtlichen Identität bietet.

Das AGG sieht vor, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund eines verbotenen Grundes keine Diskriminierung darstellt, wenn „dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist“ (§ 8).

In den vergangenen Jahren wurden vor deutschen Gerichten in mehrere Verfahren Vorwürfe wegen Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung erhoben. Die Klagen wurden erhoben von Frauen, die religiöse und kulturelle Symbole und Kleidung trugen, insbesondere von Musliminnen, die im staatlichen Sektor angestellt waren⁵. Die Anforderung an Beamtinnen und Beamte, eine unparteiische und neutrale Erscheinung zu haben, die das Tragen religiöser und kultureller Symbole und Kleidung ausschließt, kann eine objektive und angemessene Begründung in jenen Bereichen darstellen, in denen Beamtinnen und Beamte eine potenziell mit Zwang verbundene staatliche Funktion ausüben.

Verbote für Lehrerinnen und Lehrer, religiöse und kulturelle Symbole und Kleidung zu tragen, sollten in jedem Einzelfall geprüft werden und nach den Richtlinien des UN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit erfolgen. Es ist nicht von vornherein notwendig, dass der Staat Lehrerinnen und Lehrern in allen Fällen verbietet, religiöse und kulturelle Symbole und Kleidung zu tragen, um Unparteilichkeit im Bildungsbereich zu

gewährleisten.⁶ Folglich sind Verbote religiöser oder kultureller Kleidung, um gerechtfertigt zu sein, eng zu fassen und der Staat hat ihre absolute Notwendigkeit für die Erreichung des erklärten Ziels zu belegen.

Amnesty International erinnert daran, dass bei der Beschäftigung im Privatsektor die Durchsetzung von Neutralität, die Zufriedenstellung der Kundschaft oder die Vermittlung einer bestimmten Unternehmensidentität nicht als „entscheidende berufliche Anforderungen“ anzusehen sind, auf deren Grundlage religiöse und kulturelle Symbole und Kleidung verboten werden können.

Das AGG erlaubt eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch „Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen“ (§ 9).

Das Konzept „gerechtfertigte berufliche Anforderungen“, aufgrund dessen eine unterschiedliche Behandlung durch religiös orientierte Arbeitgeber ausgeübt werden kann, sollte eng und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgelegt werden. Insbesondere kann eine unterschiedliche Behandlung nur dann als objektiv und angemessen gelten, wenn sie auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem gerechtfertigten Ziel steht, das sie zu erreichen sucht.⁷

Das AGG erlaubt eine Ungleichbehandlung bei der Vermietung von Wohnraum, wenn diese der „Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen“ dient (§ 19 Abs. 3). Nach internationalen Normen zu Diskriminierung kann eine Ungleichbehandlung dann als gerechtfertigt gelten, wenn sie objektiv durch ein berechtigtes Interesse gerechtfertigt ist und zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig und notwendig ist. Ein berechtigtes Interesse könnte sich beispielsweise beziehen auf die Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder den Grundrechten und -freiheiten anderer.

Die Formulierung von § 19 Abs. 3 AGG ist sehr allgemein gehalten und beinhaltet keine Klausel zur Verhältnismäßigkeit. Amnesty International fordert Deutschland auf, der Empfehlung des Menschenrechtsausschusses nachzukommen und „die notwendigen Schritte zur Klarstellung der Formulierung von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 zu unternehmen sowie zu gewährleisten, dass er von Vermieterinnen und Vermietern nicht dazu missbraucht werden kann, bei der Vermietung von Wohnraum Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer ethnischen Herkunft zu benachteiligen“.⁸

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§ 27 AGG) beschränken sich auf Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Beratung und Hilfe für Personen, die angeben, benachteiligt worden zu sein. Die Antidiskriminierungsstelle ist nicht mit dem Mandat ausgestattet, individuelle Beschwerden über Benachteiligungen entgegenzunehmen, was ein wichtiger Aspekt für Opfer von Diskriminierung ist, die eine Wiedergutmachung anstreben.

Amnesty International fordert Deutschland auf, der Empfehlung des UN-Menschenrechtsausschusses nachzukommen und „das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes dahingehend zu erweitern, dass sie vorgebrachte Beschwerden untersuchen und gerichtliche Verfahren anstrengen und somit wirksamer arbeiten kann“.⁹

C. STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON STRAFTATEN AUFGRUND VON FEINDSELIGKEIT GEGENÜBER BESTIMMTEN GRUPPEN

Internationale Vertragsorgane für Menschenrechtsfragen haben sich besorgt über rassistisch motivierte Straftaten in Deutschland und über nicht ausreichende Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung geäußert. So forderte der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Jahr 2008 Deutschland dazu auf, „auf Bundes- und Länderebene entschiedener dabei vorzugehen, rassistisch motivierte Gewalttaten gegen Mitglieder jüdischer und muslimischer Gruppen, Sinti und Roma sowie Deutscher Staatsbürger ausländischer Herkunft und Asylbewerberinnen und Asylbewerber, insbesondere mit afrikanischer Herkunft, zu verhindern und die Täterinnen und Täter zu bestrafen“.¹⁰

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) enthält keine Definition von Hasskriminalität. Nach der Definition der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gehören dazu „Straftaten, sowohl gegen Personen als auch gegen Eigentum, bei denen die Opfer, Gebäude oder Ziele aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung, Zugehörigkeit, Unterstützung oder Mitgliedschaft zu einer Gruppe ausgewählt werden“.

Seit 2001 enthält die Polizeiliche Kriminalstatistik das Erfassungskriterium „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK).¹¹ Innerhalb dieser Kategorie gibt es eine spezielle Unterkategorie „Hasskriminalität“ (mit den beiden Unterpunkten „fremdenfeindliche“ und „antisemitische“ Straftaten).¹² Durch diese Kategorien wird die Erfassung von Daten zu solchen Straftaten ermöglicht, obwohl diese nicht gesetzlich definiert sind. Gemäß § 46 StGB können Richterinnen und Richter die Tatumstände als für die Strafzumessung mildernd oder verschärfend berücksichtigen.

Die Lücken in der deutschen Strafgesetzgebung geben Anlass zur Sorge darüber, inwieweit Vorwürfe eines Hassmotivs vollständig untersucht und bei der Strafverfolgung und der Verurteilung einbezogen werden können. **Amnesty International fordert Deutschland auf, zu gewährleisten, dass alle Straftaten mit einem diskriminierenden Hintergrund strafrechtlich verfolgt werden – nach Gesetzen, die der Schwere dieser Menschenrechtsverletzungen durch die vorgesehenen Strafen gerecht werden.**

D. RACIAL PROFILING

Im Oktober 2012 stellte ein deutsches Oberverwaltungsgericht fest, dass die Identitätsfeststellung eines deutschen Studenten mit Migrationshintergrund durch die Polizei gegen die deutsche Antidiskriminierungsgesetzgebung verstoßen hatte.¹³

Während des Verfahrens gab die Polizei zu, dass Hautfarbe ein Kriterium bei der Identitätsfeststellung von Zugreisenden sein könne, insbesondere wenn der Verdacht darauf bestehe, dass es sich um eine Migrantin/einen Migranten ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung handle.

Das erstinstanzliche Gericht hatte geurteilt, es habe keine Diskriminierung stattgefunden, und dies damit begründet, dass Migrantinnen/Migranten ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung oft mit dem Zug reisten und die Polizei daher berechtigt sei, Identitätsfeststellungen aufgrund von körperlichen Merkmalen durchzuführen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt und das Oberverwaltungsgericht entschied schließlich, dass Identitätsfeststellungen aufgrund der Hautfarbe gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen, der die Benachteiligung aufgrund von Merkmalen im Zusammenhang mit Rasse oder ethnischer Herkunft verbietet.

Die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durchgeführte EU-MIDIS-Erhebung ergab, dass in Deutschland Angehörige ethnischer Minderheiten (Türkinnen und Türken oder ursprünglich aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende Personen) doppelt so häufig von der Polizei kontrolliert wurden als Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, was ein Zeichen für die Praxis des Racial Profiling sein kann.¹⁴

Amnesty International fordert die Deutsche Bundesregierung auf, spezielle Maßnahmen gegen Racial Profiling durch die Polizei einzuführen. Zu solchen Maßnahmen könnte beispielsweise gehören, systematisch Formulare zu verwenden, in denen die Polizei bei Identitätsfeststellungen den ethnischen Hintergrund der kontrollierten Person und den Grund der Kontrolle angeben muss, außerdem die Überprüfung dieser Formulare zu gewährleisten und jedem Hinweis auf Racial Profiling bei Kontrollen nachzugehen. Die Sammlung derartiger Informationen sollte gemäß den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der informierten Einwilligung und der freiwilligen Selbstidentifikation erfolgen.

E. DIE SITUATION VON TRANS* UND VON INTERSEXUELLEN MENSCHEN

Amnesty International äußert die Sorge, dass in Deutschland bestehende Gesetze, Politik und Praktiken Trans* und intersexuelle Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität benachteiligen können.¹⁵

Im Jahr 2011 forderte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Deutschland dazu auf, Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Unversehrtheit sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsrechte von Trans* und intersexuellen Menschen zu ergreifen, da sie „oft als Geisteskranke betrachtet werden und die Politik, die Gesetzgebung oder andere Verantwortlichkeiten des Vertragsstaats zu einer Benachteiligung dieser Personen geführt haben sowie zu Verletzungen ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheitsrechte.“¹⁶

Das seit 1980 geltende deutsche Transsexuellengesetz (TSG)¹⁷ enthält die Möglichkeit zur Änderung des Vornamens (so genannte „kleine Lösung“) und auch des Geschlechtseintrags im Geburtsregister und in der Geburtsurkunde (so genannte „große Lösung“).

Zur rechtlichen Änderung ihres Geschlechtseintrags müssen Trans* seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang stehen, dem anderen Geschlecht anzugehören, und eine wahrscheinlich irreversible „transsexuelle Prägung“ zu haben, was von zwei unabhängigen Fachleuten bescheinigt und durch

eine gerichtliche Entscheidung bestätigt werden muss. Außerdem gab es ursprünglich noch drei weitere Voraussetzungen: die betreffende Person musste ledig sein, sie musste

8

fortpflanzungsunfähig sein und sich einem „ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen haben, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“. 2008 und 2011 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass diese drei Bedingungen verfassungswidrig sind.¹⁸

Andere problematische Voraussetzungen, wie die psychiatrische Diagnose und die Begutachtung durch Fachleute, sind jedoch weiterhin in Kraft. Solche Voraussetzungen sind dem Umstand geschuldet, dass Trans*-Identitäten in Deutschland gemäß der internationalen Klassifikation durch die Weltgesundheitsorganisation als Geistesstörungen gelten.¹⁹

Es gibt keine Transparenz im Hinblick auf das Verfahren und die Kriterien, nach denen die Fachleute vorgehen, wenn sie überprüfen, ob eine Person die durch das TSG vorgegebenen Bedingungen erfüllt. Trans*-Organisationen haben von Fällen berichtet, in denen Fachleute die Betroffenen körperlichen Untersuchungen unterzogen²⁰ und/oder sie zu ihrem Sexualverhalten und zu ihrer Kindheit befragten.

Das TSG wurde noch nicht geändert. Zwei Änderungsentwürfe bedürfen derzeit noch einer Behandlung durch den Deutschen Bundestag.²¹

Amnesty International fordert den Deutschen Bundestag auf, das TSG zu ändern und damit einen schnellen und transparenten Mechanismus einzuführen, der Trans* und intersexuellen Menschen, sofern sie es wünschen, die rechtliche Änderung ihres Geschlechtseintrags ermöglicht, ohne dafür medizinische Voraussetzungen erfüllen zu müssen, etwa die der Diagnose einer Geistesstörung oder die der Begutachtung durch Fachleute.

Darüber hinaus fordert Amnesty International die Streichung von Trans*-Identitäten aus der Liste der Geistesstörungen sowie eine Neuklassifizierung relevanter Aspekte der Gesundheitsversorgung von Trans* in einer nicht stigmatisierenden Weise, um so den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen und eine spezifische Gesundheitsversorgung für Trans* gemäß den Empfehlungen der World Professional Association for Transgender Health (WPATH) zu gewährleisten.²² Trans* dürfen keiner medizinischen Behandlung unterzogen werden, wenn sie dies nach ausreichender vorheriger Information nicht wünschen. Trans* sollten nicht dazu gezwungen werden, sich speziellen medizinischen Maßnahmen, wie Hormonbehandlung und geschlechtsangleichenden Operationen, zu unterziehen, um die rechtliche Anerkennung der Änderung ihres Geschlechtseintrags erlangen zu können.

Menschenrechtliche Vertragsorgane haben die in Deutschland an intersexuellen Kindern durchgeführten medizinisch nicht notwendigen Operationen kritisiert. Der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter äußerte im Jahr 2011 seine Besorgnis über „Fälle, in denen Gonaden entfernt wurden und kosmetische Operationen an Fortpflanzungsorganen durchgeführt wurden, die die lebenslange Einnahme von Hormonen erforderlich machen, ohne dass die wirklich informierte

Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Erziehungsberechtigten eingeholt worden wäre, und ohne dass es Überprüfungen oder Möglichkeiten der Abhilfe geben würde.“²³

9

Im Jahr 2009 forderte der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) Deutschland dazu auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen Menschen und von Trans* zu treten, um deren Forderungen besser zu verstehen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.²⁴ Infolgedessen beauftragte die Deutsche Bundesregierung den Deutschen Ethikrat damit, eine Position und Empfehlungen zu dem Thema zu erarbeiten. Der Ethikrat hob in seiner Positionierung hervor, dass irreversible Operationen an intersexuellen Menschen einen Eingriff in ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Schutz ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität darstellen und oftmals ihre sexuellen und reproduktiven Rechte verletzen. Der Ethikrat sprach sich dafür aus, dass bei Kindern, die noch nicht selbst entscheidungsfähig sind, solche Operationen nur erfolgen sollten, wenn dies nach umfassender Abwägung aller Vor- und Nachteile des Eingriffs und seiner langfristigen Folgen aufgrund unabweisbarer Gründe des Kindeswohls erforderlich ist.²⁵

Nach den Amnesty International vorliegenden Informationen ist noch nicht deutlich geworden, wie die deutsche Bundesregierung den Empfehlungen des Ethikrats nachkommen will.

Amnesty International fordert die Deutsche Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass medizinische Behandlungen an intersexuellen Neugeborenen und Kindern dem Besten des Kindes dienen müssen und dem Kind keine Einordnung in die Standardkategorien „männlich“ oder „weiblich“ aufdrängen dürfen, um den Wunsch von Eltern, Erziehungsberechtigten und medizinischem Personal nach „Normalität“ des Kindes zu erfüllen. Wenn möglich sollten chirurgische Eingriffe so lange verschoben werden, bis die intersexuellen Menschen in der Lage sind, eine informierte Einwilligung in diese Maßnahmen zu geben. In den medizinisch indizierten Ausnahmefällen muss jeder chirurgische Eingriff auf der bestmöglichen und ethischen medizinischen Forschung beruhen, die auch von Gruppen intersexueller Menschen unterstützt wird.

ENDNOTEN

¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *EU-Midis: Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung*. 2009, verfügbar unter:

<http://fra.europa.eu/de/publication/2012/eu-midis-bericht-uber-die-wichtigsten-ergebnisse>

Fundamental Rights Agency, *EU-Midis Data in Focus Report 5: Multiple discrimination*, available at:

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1454-EU_MIDIS_DiF5-multiple-discrimination_EN.pdf, p. 11

² Human Rights Committee, Concluding observations on Germany, CCPR/C/DEU/CO/6, 12 November 2012, par. 12

³ ECRI Report on Germany, CRI (2009)19, adopted on 19 December 2008

⁴ Siehe die jüngste Individualbeschwerde von Irina Fedotova, bei der der Ausschuss sich so geäußert hat. CCPR/C/106/D/1932/2010 Communication 1932/2010, Positionen beschlossen durch den Ausschuss in seiner 106. Sitzungsperiode. Abschnitt 10.5

⁵ Beschwerden wurden vor allem von Lehrerinnen vorgebracht, denen verweigert wurde, in Schulen das Kopftuch zu tragen. Siehe beispielsweise: Fall 2 K 1752/07, Brigitte Maryam Weiss ./. Bezirksregierung Düsseldorf, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil 4 S516/07, 14. März 2008. Mehrere Verfahren sind derzeit an Gerichten in Nordrhein-Westfalen anhängig.

⁶ Amnesty International, "Choice and Prejudice: discrimination against Muslims in Europe", p. 58-60, Index: EUR/01/001/2012

Kurzfassung auf Deutsch: <http://www.amnesty.ch/de/themen/rassismus-diskriminierung/dok/2012/bericht-selbstbestimmung-statt-vorurteile/kurzfassung-selbstbestimmung-statt-vorurteile--april-2012--12-seiten>

⁷ European Court of Human Rights, Abdulaziz, Cabales and Balkandali v. United Kingdom (Application No. 9214/80), judgment of 28 May 1985, par. 72. Siehe auch Zusammenfassung zu dem Thema in den Niederlanden in „Choice and Prejudice: discrimination against Muslims in Europe“, S. 109

⁸ Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, paragraph 7, adopted by the Committee at its 106th Session, 15 October to 2 November, available at:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_state_report_germany_6_2010_cobs_2012_en.pdf

⁹ Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, paragraph 6, adopted by the Committee at its 106th Session, 15 October to 2 November, available at:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_state_report_germany_6_2010_cobs_2012_en.pdf

¹⁰ CERD concluding observations, 2008, par. 18

¹¹ Bundesministerium des Innern (BMI), Lexikon: „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPM – PMK) – Definition verfügbar unter: <http://www.bmi.bund.de/DE/Service/Glossar/functions/glossar.html?nn=105094&lv2=296444&lv3=151906>

¹² Bundesministerium des Innern (BMI), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 263, verfügbar unter:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?blob=publicationFile

¹³ OVG Koblenz, 7 A 10532/12.OVG, 29. Oktober 2012

¹⁴ 24 Prozent der türkischen und 25 Prozent der aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Befragten wurden in den letzten 12 Monaten von der Polizei kontrolliert, im Vergleich zu 11 Prozent der Mehrheitsbevölkerung.

Fundamental Rights Agency, *EU-MIDIS Data in Focus Report 4: police stops and minorities*, p. 8:

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1132-EU-MIDIS-police.pdf

11

¹⁵ Amnesty International versteht unter Trans*, oder Transgender-Personen im weiteren Sinne, Menschen, deren Geschlechtsausdruck und/oder geschlechtliche Identität nicht den konventionellen Erwartungen aufgrund des ihnen bei Geburt zugewiesenen körperlichen Geschlechts entspricht. Trans* ist ein politischer Überbegriff zur Beschreibung einer Vielzahl von Identitäten, Erfahrungen und Menschen, deren Auftreten der gesellschaftlichen Zwei-Geschlechter-Norm zu widersprechen scheint. Dazu gehören Transsexuelle, Transgender im engeren Sinne, Travestis, Genderqueers, Cross-Dresser, Drag Queens, Drag Kings und viele andere.

Intersexuelle Menschen hingegen werden als Menschen verstanden, die über genitale, chromosomale oder hormonelle Eigenschaften verfügen, die in Bezug auf Sexual- und Fortpflanzungsorgane nicht den Standardkategorien „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen. Intersexualität kann verschiedene Ausprägungen haben und eine große Vielfalt an Merkmalen umfassen.

¹⁶ Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights on Germany, Forty-sixth session, Geneva, 2-20 May 2011, E/C. 12/DEU/CO/5, available at:

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/cescrs46.htm>, para. 26

¹⁷ Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen – (Transsexuellengesetz – TSG)

¹⁸ 27.05.2008: BVerfGE 121, 175 – Aufhebung der Voraussetzung der Ehelosigkeit; 11.01.2011: BVerfGE 128, 109 – Aufhebung der Voraussetzung irreversibler chirurgischer Eingriffe und der Sterilisation

¹⁹ „Transsexualität“ oder „Geschlechtsidentitätsstörungen“ sind auf internationaler Ebene als Geistesstörungen klassifiziert durch das *Diagnostische und Statistische Handbuch Psychischer Störungen* (DSM) der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung und durch die *Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme* (ICD) der Weltgesundheitsorganisation. Amnesty International vertritt die Auffassung, dass die Pathologisierung von Trans* und von intersexuellen Menschen zu ihrer Diskriminierung beiträgt.

²⁰ http://www.dgti.org/index.php?option=com_content&view=article&id=177

²¹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5916, 25/05/2011, Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Cornelia Möhring, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Yvonne Pletz, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE, *Sexuelle Menschenrechte für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle gewährleisten – Transsexuellengesetz aufheben*

²² „Der Vorstand von WPATH fordert von staatlichen Gesundheitsdiensten und Versicherern weltweit, die Exklusion von Transgender-Personen und Transsexuellen zu beenden und die Kosten für die Behandlung von Trans* zu übernehmen, einschließlich ärztlich verordneter geschlechtsangleichender Maßnahmen, die für ihre Behandlung und ihr Wohlbefinden notwendig sind, sowie zu gewährleisten, dass ihre dauerhafte Gesundheitsversorgung (sowohl Routine- als auch Spezialbehandlungen) leicht zugänglich ist.“

www.wpath.org/medical_necessity_statement.cfm

²³ Committee Against Torture, Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention, Concluding observations of the Committee against Torture, Forty-seventh session, 31 October - 25 November 2011, CAT/C/DEU/CO/5, available at:

http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/docs/co/CAT.C.DEU.CO.5_en.pdf, p.6

²⁴ Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Forty-third session, 19 January - 6 February 2009, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, CEDAW/C/DEU/CO/6, available at: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws43.htm>, par. 62

²⁵ Deutscher Ethikrat, Stellungnahme Intersexualität, 23. Februar 2012, verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf>, S.174